



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 1. Oktober 2015

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ■ Verordnungsberatung@kvb.de ■ www.kvb.de/verordnungen

■ Verordnung einer enteralen Ernährung

Bei der enteralen Ernährung werden die Nährstoffe als Trink- oder Sondennahrung über den Magen-Darm-Trakt durch Mund, Nase oder Bauchdecke mit Hilfe einer Sonde zugeführt. Zur enteralen Ernährung gehören – gemäß der Arzneimittel-Richtlinie – folgende diätetische Lebensmittel:

- Aminosäuremischungen und Eiweißhydrolysate für besondere medizinische Zwecke, die nicht zur alleinigen Ernährung geeignet sind,
- Elementardiäten (Trinknahrung) und Sondennahrung, die als einzige Nahrungsquelle geeignet sind. Diese werden nochmals in Standard- und Spezialprodukte – krankheitsadaptiert für bestimmte Indikationen wie Anpassung an Niereninsuffizienz oder Malassimilationssyndrome – unterteilt.

Diese Produkte sind nach den Bestimmungen der Arzneimittel-Richtlinien in medizinisch notwendigen Fällen ausnahmsweise verordnungsfähig. Die medizinische Notwendigkeit ist bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit zur ausreichenden normalen Ernährung gegeben, wenn eine Modifizierung der normalen Ernährung oder sonstige ärztliche, pflegerische oder ernährungstherapeutische Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen. Vor jeder Verordnung ist zuerst zu prüfen, ob es andere Maßnahmen zur Verbesserung und Gewährleistung der Ernährung gibt und gegebenenfalls sind diese zu veranlassen. Diese können sein:

- Kalorische Anreicherung der Nahrung etwa mit Sahne, Öl oder Nahrungsmitteln mit hoher Energiedichte,
- Überprüfung von restriktiven Diäten,
- bei Schluckstörungen auf geeignete Lagerung des Patienten und angemessene Konsistenz der Nahrung achten, Logopädie zur Förderung des Schluckvorgangs, Verbesserung der Mund- und Essmotorik durch Ergotherapie,
- Überprüfung der Medikation auf Appetithemmung,
- Sicherung einer ausreichenden Trinkmenge,
- Beheben von Kaustörungen durch Mundhygiene und Zahnbehandlung,
- motorische Probleme durch geeignetes Essbesteck beheben,
- soziale Betreuung des Patienten beim Essen und Beratung von Angehörigen.

Die Verordnungsausschlüsse für Spezialprodukte – die ebenfalls in der Arzneimittel-Richtlinie geregelt sind – betreffen bestimmte Indikationen, wie z. B. Diabetes mellitus. Auch die Zusammensetzung oder ggf. damit verbundene Mehrkosten können zu einem Verordnungsausschluss führen.

Sie haben die Möglichkeit, eine enterale Ernährung unter ihrer Produktbezeichnung zu verordnen, oder - soweit Standardnahrung notwendig - ohne Produktbezeichnung als „*Standardtrinknahrung oder Standardsondennahrung, normo-* (1 kcal/ml) - bzw. *hochkalorisch* (1,5 kcal/ml), *täglicher Kalorienbedarf: xx kcal** mit Angabe des Versorgungszeitraums. Der Lieferant trifft die Auswahl des wirtschaftlichen Produkts.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 5 70 93 - 4 00 30.**